| ArbeitsschritteAblauf in Stichpunkten | Anmerkungen & Erläuterungen Wer macht was wann wie womit ? |
| --- | --- |
| **Erkennen** | Gibt es Hinweise auf Verletzungen, die auf häusliche Gewalt, sexuellen Missbrauch und/oder Kindesmissbrauch schließen lassen und sich mit der Krankengeschichte des Patienten nicht vereinbaren lassen? |
| **Ansprechen** | * Gibt es Hinweise auf Gewalteinwirkungen, sollte der Patient behutsam darauf angesprochen werden.
* Fragen sollten dennoch klar und eindeutig formuliert sein („Untersuchung weist auf Gewalterfahrung hin …“).
* In einem vertrauensvollen Gespräch kann vermittelt werden, dass es Unterstützungsangebote gibt.
 |
| **Dokumentation** | * Eine gesonderte, über die Ärztliche hinausgehende Dokumentation darf nur mit Einwilligung des Patienten erfolgen. Die Einwilligung sollte schriftlich erfolgen und in der Patientenakte abgelegt werden.
* Die auf mögliche Gewalteinwirkungen zurückzuführenden Verletzungen und deren Folgen sollten zeitnah, eindeutig und gerichtsverwertbar dokumentiert werden. Auch vom Patienten geschilderte Beschwerden (Beeinträchtigungen des Seh-/Hörvermögens, Schmerzen, Anderes) können schriftlich festgehalten werden.
 |
| **Kinder und Jugendliche** | * Wenn es bei der Behandlung Anzeichen dafür gibt, dass das Wohl von Minderjährigen gefährdet sein könnte, sollte die Situation mit den Sorgeberechtigten, also meist den Eltern oder einem Elternteil, besprochen werden.
* Im Gespräch sollte — sofern der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen dadurch nicht in Frage gestellt wird — auf Hilfsangebote aufmerksam gemacht werden.
* Im Fall eines ernstzunehmenden Verdachts und zum Schutz vor weiteren körperlichen und seelischen Schäden (Wiederholungsgefahr) darf der Arzt die Polizei oder das Jugendamt benachrichtigen. Hier überwiegt der Kindesschutz.
 |
| **Schweigepflicht** | * Arzte unterliegen im Rahmen ihrer Berufsausübung der Berufsordnung und der ärztlichen Schweigepflicht (§ 203 Strafgesetzbuch [StGB]). Verweigert der erwachsene Patient eine Offenbarung, hat der Arzt den Wunsch nach Schutz der Privatsphäre zu respektieren.
* Schwere körperliche Misshandlungen mit Wiederholungsgefahr können — unter sorgfältiger Abwägung der Gesamtumstände — das Durchbrechen der ärztlichen Schweigepflicht gemäß § 34 StGB (Rechtfertigender Notstand) ermöglichen und rechtfertigen.
 |
| **Weitere Schritte** | Überweisen an Facharzt (z. B. Zahnarzt, MKG, HNO-Arzt, Augenarzt, Gynäkologen, Orthopäden)Vermitteln an:* Polizei
* Opferschutzstellen der Polizei
* Frauenberatungsstellen und Frauenhäuser
* Migrantenhilfestellen
* Psychotrauma-Ambulanzen (für akute Verweisungen und insbesondere auch für von Gewalt betroffene Männer, für die es sonst kaum Anlaufstellen gibt).

Die Medizinische Kinderschutzhotline bietet Ärzten und Psychotherapeuten rund um die Uhr telefonische Beratung bei Verdachtsfällen von Kindesmisshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Kindesmissbrauch: 0800 19 210 00 |